

0.3.6 VERORDNUNG DES LANDKREISES SCHWANDORF FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER GRÜNGUTBEHANDLUNG

Vom 10. November 1992

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes - BayAbfAIG - (BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I) und Art. 17 Satz 2 der Landkreisordnung - LKrO - (BayRS 2020-3-1-I)

erläßt der Landkreis Schwandorf

folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

1. Den kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Schwandorf wird mit Wirkung vom 01.03.1993 das Einsammeln, Befördern und Verwerten pflanzlicher Abfälle übertragen.
2. Pflanzliche Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind Garten- und Grünabfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Mähgut, Laub und sonstige Pflanzenreste. Sie fallen in Gärten und Grünanlagen an sowie bei der Landschaftspflege und der Straßen- und Gewässerunterhaltung.

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.⁽¹⁾

Anmerkung:

⁽¹⁾ In Kraft getreten am 20.11.1992